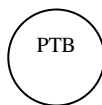


# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe mit dem Zulassungszeichen



## **Hinweis:**

- Schusswaffen mit dem PTB-Zeichen dürfen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums auszuüben.
- Das Führen der beantragten Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Demonstrationen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 Abs. 1 WaffG ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß § 42 Abs. 2 WaffG verboten.
- Das Schießen ist nur in Notsituationen erlaubt
- Zur sicheren Verwahrung für Waffen des „Kleinen Waffenscheins“ genügt ein abschließbares Behältnis. Der Zugriff durch Minderjährige und Jugendliche unter 18 Jahren muss ausgeschlossen sein.

## **1. Personalien der Antragstellerin/ des Antragstellers:**

(\*freiwillige Angaben)

Name:	Telefonnummer*:
Vorname:	E-Mail*:
Geburtsname (falls vorhanden):	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum:                          Geburtsort:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort	
Personalien d. Antragstellers nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis Nr.:                                          ausgestellt von:                                          am:	

### Wohnungen in den letzten 5 Jahren

(Jahr/e)	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
----------	-------------------------------------------

Haben Sie eine Nebenwohnung                          Nein                           Ja (bitte eintragen)\*

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
-------------------------------------------

## **2. Wurden Ihnen bereits andere waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt?**

- Nein  
 Ja, folgende:

Erlaubnis	Nummer	ausgestellt durch	ggf. gültig bis

bitte wenden

### **3. Straf-/Ermittlungsverfahren:**

Ist gegen Sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig?  nein  ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?  nein  ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG)?  nein  ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG)?  nein  ja

### **4. Körperliche und geistige Eignung:**

Körperliche und geistige Mängel (z.B.: schwere Formen von Sehschwäche (Angabe der Dioptrie links/rechts), Fahruntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzungen, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arznei- oder Drogenmissbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.) habe ich bzw. hatte ich

- keine  
 folgende:

Die Angaben sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass die Erteilung des Kleinen Waffenscheines nur bei vorhandener Zuverlässigkeit (straffreie Führung) und persönlicher Eignung im Sinne von §§ 5 und 6 WaffG erfolgen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

### **Hinweise:**

Die Gebühr für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins beträgt 80,00 € und ist bei Abgabe des Antrages zu entrichten. Sollte es während der Überprüfung zu Erkenntnisse kommen, die die Versagung des Kleinen Waffenscheins zur Folge hat, ist eine (ermäßigte) Verwaltungsgebühr in Höhe von 60 € zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 3 WaffG die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis (auch Kleiner Waffenschein) in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren erneut auf Ihre Zuverlässigkeit zu prüfen sind. Für diese Überprüfung wird derzeit eine Gebühr in Höhe von 30€ erhoben.